



Eidgenössisches
Finanzdepartement

Finanzverwaltung

Bern, den 8. August 1929

29.
ABTEILUNG FÜR AUSWÄRTIGES
-9 AUG 1929
N 456.14.3.
POLI 106 BERN 1056

An das eidg. Politische Departement,
Bern.

B.56.14.3.-TZ.

Herr Bundesrat,

Ihre Zurschrift vom 5. Juni betreffend Ueberein-
kunft über die finanzielle Unterstützung im Kriegsfall
veranlasste uns, die Schweizerische Nationalbank zur Mei-
nungsäusserung einzuladen, mit dem Beifügen, dass wir die
Auffassung des Politischen Departementes teilen. Das Direk-
torium der Nationalbank hat dem Wunsche Folge geleistet
und uns unterm 6. August seine Stellungnahme mitgeteilt.
Das Antwortschreiben hat folgenden Wortlaut:

"Den uns unterbreiteten Akten ist zu entnehmen,
dass sowohl das Politische Departement wie das Ihrige der
Meinung sind, dass die Neutralität der Schweiz sich mit
Ihrer Beteiligung an der vorgesehenen Konvention nicht
vertragen würde. In Uebereinstimmung mit dieser Auffassung
hält auch das Direktorium die der Nationalbank zuge dachte
Mitwirkung als Depotstelle für die von den Konventions-
staaten zu gebenden Garantieverpflichtungen etc. nicht
für angängig. Eine andere Einstellung liesse sich mit der
ablehnenden Haltung des Bundes gegenüber der Konvention
nicht wohl vereinbaren; denn es scheint dem Direktorium
nicht tunlich, dass die Nationalbank als zentrale mit dem
Notenmonopol des Bundes ausgerüstete Notenbank sich an
einer Aktion beteilige, von der die Eidgenossenschaft aus
Neutralitätsgründen sich fern hält. Sollte die im Young-
Plan vorgesehene internationale Reparationsbank zustande
kommen, so dürfte diese u.E. die gegebene Stelle für die
Besorgung der der Nationalbank zuge dachten Funktionen
sein.

Bei dieser Einstellung glaubte das Direktorium
sich einer eingehenden Prüfung der vorgesehenen techni-
schen Durchführung des Projektes enthalten zu können.
Immerhin sei bemerkt, dass die Sache offenbar in Anleh-
nung an das seinerzeit für die Garantie der österreichi-
schen Völkerbundsanleihe gewählte Verfahren geordnet wer-
den sollen, wo die Verwahrung und Verwaltung der Garantie-
titel der beteiligten Garantiestaaten sowie die Uebe-
chung des gesamten Anleiheendienstes sogenannten Tre

*Erklärung
idm*

*Letzter Punkt
sugestiert immer die
Reparations-*



händern übertragen wurde, welche ihrerseits die Titel bei der Schweizerischen Nationalbank hinterlegten, welche letztere im Auftrag und für Rechnung der Treuhänder die Verwahrung der Titel, Kontrolle des Zinsendienstes etc. zu besorgen übernommen hat. Sollten Sie sich über das Nähere dieses hier von der Nationalbank übernommenen Mandates interessieren, so wären wir gerne bereit, Ihnen hierüber noch weiteren Aufschluss zu erteilen.

Dass eventuell Schweizerbürger, wie der Konventionsentwurf es vorsieht, die in Betracht kommenden Treuhänderfunktionen übernehmen, scheint uns dagegen durchaus zulässig und unbedenklich zu sein (vorausgesetzt, dass es sich nicht um Personen in verantwortlicher amtlicher Stellung handelt), da es sich dabei um eine private freie Tätigkeit der Betreffenden handeln würde, die den Staat und seine Einstellung zu diesen Fragen nicht berührt."

erlaubt kein mehr was

Diese Einstellung der Nationalbank scheint unsern Verhältnissen angemessen zu sein.

Genehmigen Sie, Herr Bundesrat, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

EIDG. FINANZDEPARTEMENT

I.A.

Eidg. Finanzverwaltung

Der Direktor:

Das Antwortschreiben hat folgenden Wortlaut:
"Der uns unterbreiteten Akt ist zu erörtern, dass sowohl das Eidgenössische Departement wie das Eidgenössische Departement der Schweiz sich nicht Meinung sind, dass die Neutralität der Schweiz nicht Ihrer Beteiligung an der vorgesehenen Konvention nicht vertrauen würde. In Übereinstimmung mit dieser Auffassung hilft auch das Direktorium der Nationalbank ausgedrückt. Mitwirken als Depotist für die von den Konventionen statuten zu ergebenden Garantieverpflichtungen etc. nicht für erwünscht. Eine andere Einstellung lässt sich nicht ablehnenden Haltung des Bundes gegenüber der Konvention nicht wohl vereinbaren; denn es scheint dem Direktorium nicht zweifelhaft, dass die Nationalbank als zentrale mit dem Notennomonopol des Bundes angetraffene Notenbank sich an einer Aktion beteilige, von der die Eidgenossenschaft als Neutralitätsverbündener sich fern hält. Sollte die im Young-Plan vorgesehene internationale Reparationsbank zustande kommen, so dürfte diese u.E. die passende Stelle für die Besorgung der Nationalbank zuzuschreiben Funktionen sein.
Bei dieser Einschätzung gläubte das Direktorium sich einen eingehenden Prüfung der vorgesehenen technischen Durchführung des Projektes empfehlen zu können. Immerhin sei bemerkt, dass die Sache offenbar in Anbetracht nur an das selbsterhaltende für die Garantie der Zinsdienstleistungen schon Vorkonventionen als gewählte Verfahren geordnet werden sollen, wo die Verwahrung und Verwahrung der Garantietitel der beteiligten Garantien sowie die Überwachung des gesamten Anleihendienstes annehmender Treuhänder übertragen wurde, welche ihrerseits die Titel bei der Schweizerischen Nationalbank hinterlegten, welche letztere im Auftrag und für Rechnung der Treuhänder die Verwahrung der Titel, Kontrolle des Zinsendienstes etc. zu besorgen übernommen hat. Sollten Sie sich über das Nähere dieses hier von der Nationalbank übernommenen Mandates interessieren, so wären wir gerne bereit, Ihnen hierüber noch weiteren Aufschluss zu erteilen.
Dass eventuell Schweizerbürger, wie der Konventionsentwurf es vorsieht, die in Betracht kommenden Treuhänderfunktionen übernehmen, scheint uns dagegen durchaus zulässig und unbedenklich zu sein (vorausgesetzt, dass es sich nicht um Personen in verantwortlicher amtlicher Stellung handelt), da es sich dabei um eine private freie Tätigkeit der Betreffenden handeln würde, die den Staat und seine Einstellung zu diesen Fragen nicht berührt."